

Beschluss des Amtsgericht München

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

1. Die Einziehung sämtlicher sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befindlichen oder öffentlich ausgelegten oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigten sowie sämtliche beschlagnahmten Videofilme "Ich spuck' auf Dein Grab" und "Blood Angel", vertrieben durch die Fa. Polyband Gesellschaft für Tonträger mbH München, wird angeordnet.
2. Weiter wird angeordnet, daß die zur Herstellung der Schriften gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen (Masterbänder) unbrauchbar gemacht werden.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.
Es wird davon abgesehen, die den Beteiligten erwachsenen besonderen Kosten und notwendigen Auslagen der Staatskasse zu überbürden.

Gründe:

I.

Das Beschlußverfahren ist statthaft, nachdem die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I bei der Zuleitung der Antragsschrift sich hiermit einverstanden erklärt hat und der bevollmächtigte Vertreter des Einziehungsbeteiligten XX in offener Frist nicht widersprochen hat.

II.

1982 erwarb die Fa. Polyband Gesellschaft für Tonträger mbH für die Dauer von 10 Jahren die Verwertungsrechte auf Videokassetten und -platten bezüglich des Films "Ich spuck' auf Dein Grab". Der Film wurde seit 1983 insgesamt 2866mal vervielfältigt und 'abgesetzt. Seit 1985 wird dieser Film auch unter dem Titel "Blood Angel" vertrieben.

XX ist Geschäftsführer der Fa. Polyband GmbH und damit gesetzlicher Vertreter gem. § 35 GmbH-Gesetz.

Ausweislich eines Beschlusses des Landgerichts München I vom 21.08.1987 (15 Qs 29/87) verstößt der Film auch gegen § 131 StGB.

Bezüglich des Inhalts des Filmes wird Bezug genommen auf die Schilderungen in der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften vom 28.06.1983 (Bl.3 ff.). Weiter kann Bezug genommen werden auf die ausführlichen Schilderungen in dem bezeichneten Beschluß des Landgerichts München I, welcher dem Beteiligten bekannt gemacht wurde.

III.

Da mithin jeder Verbreitungsakt eine strafbare Handlung darstellt, ist die Einziehung und Unbrauchbarmachung wie angeordnet gem. §§ 74, 74b StGB gerechtfertigt.

XX

Richter am Amtsgericht